



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

113/21

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Frau Köllner
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
24.06.2021

1. **Betreff:** Gebühren für die Kinderbetreuung im Grundschulalter

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Schul- und Sportausschuss	19.07.2021	öffentlich
2. Gemeinderat	26.07.2021	öffentlich

3. **Finanzielle Auswirkungen:**
(Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe teilweise
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

_____ €

5. **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) _____ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./.. _____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) _____ €

2. Folgekosten

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./.. 70.000 €

Jährliche Belastungen _____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

113/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Frau Köllner
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
24.06.2021

Betreff: Gebühren für die Kinderbetreuung im Grundschulalter

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Auf Vorschlag der IKO 2020 Kommission empfiehlt der Schul- und Sportausschuss dem Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Eckgebühr für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagesgrundschulen wird für die Zeit ab 01.09.2021 wie folgt festgesetzt:

Angebot	neue Gebühr
Frühbetreuung ab 7:00	26,50 €
Frühbetreuung ab 7:30	17,50 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 13:00 Uhr	17,50 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 14:00 Uhr	35,00 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 15:00 Uhr	52,50 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 17:00 Uhr (Hort)	87,50 €
Betreuung an 30 Ferientagen	24,50 €
EB1	18,50 €
EB2	28,00 €
EB Konrad-Adenauer-Schule	39,50 €

2. Ab dem Schuljahr 2023/2024 sollen die Gebührensätze entsprechend den Tarifsteigerungen im TVÖD SuE fortlaufend, alle zwei Jahre, angepasst werden.
3. Die „Satzung der Stadt Offenburg für die Benutzung der Schulkinderbetreuung in Grundschulen und der Ergänzende Betreuung in den Ganztagsgrundschulen“ (Anlage 1) wird, wie in der Vorlage beschriebenen, geändert. Die Gebühren sowie die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses werden zukünftig in separaten Ordnungen (Anlagen 2 und 3) geregelt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

113/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Frau Köllner
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
24.06.2021

Betreff: Gebühren für die Kinderbetreuung im Grundschulalter

Sachverhalt/Begründung:

0.) Strategisches Ziel

Ziel E2: Offenburg hat eine vielfältige Schullandschaft, in der alle gute und gleiche Bildungschancen haben. Die Schulen sind ein attraktiver Lern- und Lebensort.

1.) Zusammenfassung

Die „Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagsgrundschulen“ wurde im Jahr 2019 auf Grund der Veränderungen im Bereich der Schulkinderbetreuung neu strukturiert. Inhaltlich wurden in diesem Zusammenhang keine signifikanten Veränderungen vorgenommen (vgl. hierzu auch Drucksache-Nr. 016/19). Die in dieser Satzung dargestellten Gebührensätze werden im laufenden Schuljahr 2020/2021 angewendet.

Im Rahmen einer Klausurtagung am 16.04.2021 hat die IKO 2020 Kommission des Gemeinderats über die von der Verwaltung erarbeiteten Vorschläge zur Optimierung der Investitionskraft (IKO 2020) beraten.

Dabei wurde vorgeschlagen, dass die Gebührensätze für die Nutzung der städtischen Schulkinderbetreuungseinrichtungen (SKB und Hort) sowie der Ergänzenden Betreuung in den Ganztagesgrundschulen – wie unter Ziffer 3 dieser Vorlage dargelegt – fortgeschrieben werden sollen. Die neuen Gebührensätze gelten dabei zunächst – analog zu den Gebühren für die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen – für zwei Schuljahre und werden anschließend jeweils an die Tarifsteigerungen im TVÖD SuE angepasst.

Im Jahr 2019 betrug der Kostendeckungsgrad durch die Elternbeiträge (ohne Berücksichtigung des Familienpasses) 26,6%. Durch gestiegene Kosten sank der Kostendeckungsgrad in den letzten beiden Jahren. Nun wird durch die Erhöhung der Beiträge ein Kostendeckungsgrad in Höhe von insgesamt 29,4 % (ohne Familienpass) erreicht.

Ferner soll die Satzung vornehmlich redaktionell angepasst werden. Erläuterungen zu inhaltlichen Änderungen sind der Ziffer 4 dieser Vorlage zu entnehmen. Die Benutzungsordnung, die bisher als Anlage der Satzung geführt wurde, wird zukünftig kein Bestandteil der Satzung sein. Eine separate Gebührenordnung wird eingeführt.

Die vorgeschlagenen Gebührenanpassungen sowie die inhaltliche Fortschreibung der Satzung sowie der neuen Benutzungsordnung wurde mit dem Gesamtelternbeirat der Schulen in städtischer Trägerschaft besprochen. Die Argumente zur Erhöhung sowie der inhaltlichen Anpassungen konnten durch die Elternvertreter nachvollzogen werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

113/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Frau Köllner
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
24.06.2021

Betreff: Gebühren für die Kinderbetreuung im Grundschulalter

2.) Ausgangssituation

Der Gemeinderat hat 2019 im Rahmen der Neustrukturierung der Schulkinderbetreuung die derzeit gültigen Gebührensätze (nach 13 bzw. 19 Jahren ohne Erhöhung) zum Schuljahr 2019/2020 beschlossen (vgl. Drucksache-Nr.: 093/19).

Seither beträgt die Gebühr für alle Angebote rund 0,87 EUR je Betreuungsstunde bzw. 15 EUR/Monat bei 11 Gebührenmonaten je Schuljahr. Der Hort ist mit rund 5 Stunden Betreuung pro Tag das umfassendste Angebot und liegt dementsprechend bei 75 EUR/Monat. Der Kostendeckungsgrad liegt bei dieser Gebührenstruktur für alle Angebote (ohne Familienpass) bei 26,6 %.

Im interkommunalen Vergleich sind diese Gebühren als sehr günstig einzustufen (sofern es überhaupt ein derart umfassendes Angebot gibt).

3.) Anpassung der Gebührensätze

Nachdem von Seiten des Kultusministeriums zwischenzeitlich eine neue Verwaltungsvorschrift über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der flexiblen Nachmittagsbetreuung veröffentlicht wurde und mit dieser die Höhe der Landeszuschüsse auf dem bisherigen Niveau festgeschrieben wurde, sind die in den vergangenen zwei Jahren entstandenen Kostensteigerungen im Bereich der Personal- und Betriebskosten vollständig durch die Stadt getragen worden.

Im Rahmen des „IKO-Prozesses“ wird daher vorgeschlagen ab September 2021 für die nächsten 2 Schuljahre die Gebühr moderat von 0,87 € auf 1,00 € je Betreuungsstunde zu erhöhen und damit die Eltern an den Mehrkosten zu beteiligen. Durch diese Gebührenanpassung kostet die Betreuungsstunde pro Monat statt bisher 15,00 € dann 17,50 €.

Der nachfolgenden Tabelle können die vorgeschlagenen Anpassungen der Gebührenstaffelung zum 01.09.2021 entnommen werden. Da die Gebühren je Betreuungsmodul zur Vereinfachung gerundet wurden, ergeben sich bei der ausgewiesenen prozentualen Veränderung – trotz grundsätzlich linearer Anpassung der Gebührensätze – leichte Abweichungen zwischen den einzelnen Modulen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

113/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Frau Köllner
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
24.06.2021

Betreff: Gebühren für die Kinderbetreuung im Grundschulalter

Betreuungsangebot	Gebührensatz (bisher)		Gebührensatz (neu)		Veränderung (absolut)		Veränderung (in %)
	Monat	Jahr (11 Mon.)	Monat	Jahr (11 Mon.)	Monat	Jahr (11 Mon.)	
Frühbetreuung ab 7:00	22,50	247,50	26,50	291,50	4,00	44,00	17,8%
Frühbetreuung ab 7:30	15,00	165,00	17,50	192,50	2,50	27,50	16,7%
Betreuung nach dem Unterricht bis 13:00 Uhr	15,00	165,00	17,50	192,50	2,50	27,50	16,7%
Betreuung nach dem Unterricht bis 14:00 Uhr	30,00	330,00	35,00	385,00	5,00	55,00	16,7%
Betreuung nach dem Unterricht bis 15:00 Uhr	45,00	495,00	52,50	577,50	7,50	82,50	16,7%
Betreuung nach dem Unterricht bis 17:00 Uhr (Hort)	75,00	825,00	87,50	962,50	12,50	137,50	16,7%
Betreuung an 30 Ferientagen	21,00	231,00	24,50	269,50	3,50	38,50	16,7%
EB1	16,00	176,00	18,50	203,50	2,50	27,50	15,6%
EB2	24,00	264,00	28,00	308,00	4,00	44,00	16,7%
EB Konrad-Adenauer-Schule	34,00	374,00	39,50	434,50	5,50	60,50	16,2%

(jeweils ohne Mittagessen)

Durch die Erhöhung der Gebühren um im Schnitt 17 % steigt der Kostendeckungsgrad, gemäß nachfolgender Tabelle, von insgesamt 26,6 % auf 29,4 %.

	Ausgaben und Einnahmen		Veränderung	Kostendeckungsgrad	
	alt	neu		alt	neu
Kosten	1.986.551,00 €	2.115.017,03 €	128.466,03 €		
Eltern	-528.775,00 €	-622.737,50 €	-93.962,50 €	26,6%	29,4%
Landeszuschuss	-223.123,00 €	-223.123,00 €	0,00 €	11,2%	10,5%
Familienpass Stadt	-133.410,00 €	-157.116,75 €	-23.706,75 €	6,7%	7,4%
Zuschussbedarf Stadt	1.101.243,00 €	1.112.039,78 €	10.796,78 €	55,4%	52,6%
				100,0%	100,0%

Die potenziellen Mehreinnahmen betragen rund 94 TEUR pro Jahr. Allerdings ist damit zu rechnen, dass die Familienpass-Reduzierungen ebenfalls steigen, so dass unter dem Strich Mehreinnahmen von rund 70 TEUR zu Buche schlagen. Trotz dieser Gebührenanpassung steigt der nominale Zuschussbedarf der Stadt Offenburg um 11 TEUR auf 1,11 Mio. EUR p.a.

Ab dem Schuljahr 2023/2024 sollen die Gebührensätze entsprechend den Tarifsteigerungen im TVÖD SuE fortlaufend alle zwei Jahre angepasst werden.

4.) Fortschreibung der SKB/Hort-Satzung vom 01.09.2019

Damit eine Anpassung der Gebührensätze auf Basis der Tarifsteigerung nicht zur Notwendigkeit einer, durch den Gemeinderat zu beschließenden, Satzungsänderung führt, sollen die Gebührensätze künftig nicht mehr Bestandteil der „Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzung der Schulkinderbetreuung in Grundschulen und der Ergänzende Betreuung in den Ganztagsgrundschulen“ sein. Aus diesem Grund wird gemäß den Anlagen 1 und 2 vorgeschlagen eine separate „Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagesgrundschulen“ zu verabschieden. An den Zuständigkeiten des Gemeinderats ändert sich dadurch nichts, es trägt jedoch zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

113/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Frau Köllner
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
24.06.2021

Betreff: Gebühren für die Kinderbetreuung im Grundschulalter

Die ab dem 01.09.2021 geltende neue „Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzung der Schulkinderbetreuung in Grundschulen und der Ergänzende Betreuung in den Ganztagsgrundschulen“ (Anlage 1) verweist dazu in § 3 Ziffer 1 auf eine gesonderte Gebührenordnung (Anlage 2), die künftig unabhängig von der eigentlichen Satzung durch den Gemeinderat geändert werden kann. § 2 Ziffer 2 weist auf eine separate Benutzungsordnung (Anlage 3 zu dieser Vorlage) hin, in der das Benutzungsverhältnis ausgestaltet wird. Diese wird zukünftig ebenfalls kein Bestandteil der Satzung mehr sein und kann somit vom Gemeinderat ebenfalls unabhängig von der eigentlichen Satzung angepasst werden.

Neben dieser strukturellen Anpassung erhofft sich die Verwaltung durch die nachfolgend beschriebenen inhaltlichen Veränderungen eine Optimierung der Arbeitsabläufe.

a) zu § 2 Ziffer 2 der Satzung

Da mit Halbtagesgrundschulen, Ganztagesgrundschulen in Wahlform sowie gebundenen Ganztagesesschulen **drei** Schulformen in Offenburg bestehen, in denen kommunale Betreuungsangebote genutzt werden können, soll eine detailliertere Darstellung des jeweiligen Angebotsspektrums den Eltern dabei helfen noch leichter die passende Schule zu finden.

b) zu § 6 Ziffer 4 der Satzung

Da bisher keine Regelungen zur Fälligkeit der Betreuungsgebühren bei vorübergehender Reduzierung des Betreuungsumfanges oder der kompletten Schließung der Einrichtung enthalten ist, soll die Regelung aus der „Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen“ übernommen werden.

Die Konkretisierung zur Fortzahlung der Gebühren ist aus Sicht der Verwaltung mit Blick auf die Erfahrungen aus Corona-Pandemie erforderlich. Hierbei ist zu beachten, dass nach Einschätzung des Städtetags BW bei vorübergehenden Reduzierungen des Betreuungsumfanges oder kompletter Schließungen einzelner Einrichtungen, die länger als 4 Wochen dauern, kein Anspruch seitens der Eltern auf zeitweise Gebührenminderung oder sogar einen Gebührenerlass besteht. Der Gemeinderat kann davon abweichend Entscheidungen treffen.

c) zu § 9 Ziffer 1 der Benutzungsordnung

Durch die Klarstellung hinsichtlich des Wechsels zwischen einzelnen Betreuungsmodulen soll für die Eltern Klarheit geschaffen werden wann dies möglich ist. Gleichzeitig können Eltern weiterhin flexibel reagieren, wenn sich der Betreuungsbedarf auf Grund einer Stundenplananpassung verändert.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

113/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Frau Köllner
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
24.06.2021

Betreff: Gebühren für die Kinderbetreuung im Grundschulalter

d) zu § 9 Ziffer 2 der Benutzungsordnung

Um zu verhindern, dass ein Kind, das von der Nutzung einer Einrichtung bereits über einen längeren Zeitraum ausgeschlossen wurde, dauerhaft einen Platz blockiert, der eventuell auch an ein Kind auf einer Warteliste vergeben werden könnte, wird vorgeschlagen, dass für diesen Fall ein grundsätzliches Kündigungsrecht für den Träger eingeräumt wird. Hierbei ist zu beachten, dass die Regelungen zum Ausschluss in der Benutzungsordnung unter § 9 eindeutig beschrieben sind und damit hierzu sowohl für die Eltern als auch die Stadt Offenburg ein verlässlicher Rahmen besteht.

d) zu Ziffer 1 der Gebührenordnung

Eltern, deren Kinder nicht in Offenburg wohnen aber eine städtische Einrichtung besuchen, sollen aus Sicht der Verwaltung einen um 25 % höheren Beitrag leisten, da das qualitativ hochwertige und gleichzeitig, auf Grund des hohen städtischen Aufwandes, für die Eltern preiswerte Angebot vornehmlich für Offenburger Kinder angeboten wird und damit auch eine gewisse Steuerungswirkung erreicht werden kann. Eine Gebührenhöhe, die sowohl den Elternbeitrag als auch den vollständigen städtischen Beitrag abdeckt, wird aber für unverhältnismäßig eingestuft.

5.) Beteiligung und Abstimmung

Sowohl die Anpassung der Gebührensätze als auch die Fortschreibung der Satzungen wurde mit dem Gesamtelternbeirat abgestimmt.